

Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten



An die Kolleginnen und Kollegen
der Länderarbeitsgemeinschaft der
Vogelschutzwarten und des
Bundesamtes für Naturschutz

Geschäftsstelle 2010:

Landesumweltamt Brandenburg
Staatliche Vogelschutzwarte
Dorfstraße 34
14715 Nennhausen / Ortsteil Buckow
Tel. 033878/60257
Fax 033878/60600
E-Mail: vogelschutzwarte@lua.brandenburg.de

Buckow, den 02.06.2010

Untaugliche Vogelschutzmaßnahmen, die in der Vollzugspraxis nicht mehr als Nachrüstung/Neubau nach § 41 BNatSchG zulässig sind

Anlässlich der 1. AG-Sitzung am 26. August 2009 in Bonn (BMU) zur Überarbeitung des „Maßnahmenkatalog für Mittelspannungsleitungen“ erging an die Staatlichen Vogelschutzwarten folgender Arbeitsauftrag:

„Die Staatlichen Vogelschutzwarten prüfen aufgrund der Vorschläge des NABU, in welchen Bereichen gravierende Bedenken und Defizite gegen den Maßnahmenkatalog 1991 bestehen. Diese „No-Go’s“ sollen in der Vollzugspraxis nicht mehr als Nachrüstung/Neuanlage nach § 53 BNatSchG (jetzt § 41 BNatSchG) zugelassen werden.“

Damit soll verhindert werden, dass die unten aufgeführten, sich zwischenzeitlich als nicht ausreichend wirksamen erkannten Maßnahmen bis zur Verabschiedung der FNN-Anwendungsregel in der Praxis umgesetzt werden. Eine Überprüfung bisher durchgeführter Maßnahmen ist nicht vorzunehmen. Sofern an solchen Masten jedoch konkrete Vorfälle auftreten, erklären sich die Netzbetreiber bereit, umgehend geeignete Schutzmaßnahmen nachzurüsten.

Nach eingehender Prüfung werden von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) mit Beschluss vom 27. April 2010 folgende Maßnahmen/technische Bauteile als untaugliche Vogelschutzmaßnahmen eingestuft:

1. bei Entschärfung bestehender Masten

- Belassen der Lichtbogenschutz-Armatur an Isolatoren (Blitzhörner)
- nicht isolierte Leiterführungen an Mast- und Turmstationen, Kabelend- und Schaltermasten
- Stützmasten ohne Abdeckhauben (an Holzmasten bei Phasenabständen < 140 cm mindestens mittleren Isolator abdecken, bei < 70 cm alle Isolatoren abdecken)
- Abspannmasten mit leitfähiger Kettenverlängerung oder Büschelabweisern gemäß VDEW-Maßnahmenkatalog Vogelschutz an Freileitungen, Punkt 2.2 (dafür Langstabisolatoren mit ≥ 60 cm Isolationsstrecke oder Klemmenabdeckungen)
- Vogelabweiser: V-Abweiser, Abwehrstangen, Ringgitter und Greifvogelabwehrkugeln
Ausnahmen: ggf. „Andreaskreuze“ an Mastschaltern und Querträgerabdeckung zulässig; nicht leitfähige, 50 cm lange Büschelabweiser auf Seilklemmen und Querträgern gleichzeitig
- Aufsitz-/Abwehrstangen auf Abspann-, Schalter- und Stützmasten
- Abdeckhauben < 130 cm Länge (bei Doppelstützern keine Kürzungen vornehmen, isoliertes Beiseil möglich)
- Nicht isolierende Sitzprofile ohne breite, raue Oberfläche und mit zu großen Abständen zu stehenden Isolatoren; Einschränkung: Sitzprofile sollten in der Regel nur dann verwendet werden, wenn andere Lösungen nicht realisierbar sind, ggf. ergänzt durch Büschelabweiser der o.g. Bauart (an Tragemasten mit Stützisolatoren Schutzhauben verwenden)
- Sitzprofile, die nicht über die gesamte Breite des Querträgers reichen
- Traversenisolierte Stahlmasten ohne Abdeckhauben mit Phasenabstand < 140 cm

2. beim Neubau

- Isolatoren von Abspannketten mit < 60 cm Länge des Isolierkörpers
- Verwendung von Abdeckhauben auf Stützisolatoren
- Sicherheitsabstände < 60 cm im Mastkopfbereich
- Sitzgelegenheiten für Vögel zwischen Erdpotential und aktiven Teilen < 60 cm Abstand
- Phasenabstände bei stehenden Isolatoren auf Beton- oder Stahlmasten < 240 cm
- Schaltermasten auf dem Mastkopf

LAG VSW, Buckow, 27. April 2010 (mit eingearbeiteten Korrekturvorschlägen der PG Maßnahmen zum Vogelschutz)